

 Änderungssatzung zur Festlegung der Grenzen und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Voggendorf. (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Grafenwiesen folgende Satzung:

S 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) Voggendorf werden gemäß den in den beigefügten Lageplänen M 1:1000 und M 1:5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

 Die Firstrichtung ist wie im Lageplan M 1:1000 dargestellt einzuhalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ortsabrundungssatzung vom 15.07.1980 hinsichtlich der Grenzen im Ortsteil Voggendorf außer Kraft.

Graffenwiesen, 22.06.1998

Gemeinde Grafenwiesen

Ritzenberger

1. Bürgermeister

Anlage:

Die angehefteten Lagepläne M 1:5000 und M 1:1000 sind Bestandteil der Änderungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB.

Mit Schreiben vom 12.06.1998, Az. 50.1-610/O.Nr. 10.3, hat das Landratsamt Cham erklärt, daß keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Cham, 12.06.1998 Landratsamt Cham I.A.

Stoiber

Oberregierungsrätin



Bekanntmachung der Änderungssatzung am: ...10.07.1998.

Grafenwiesen, 16.07.1998 Gemeinde Grafenwiesen

1. Bürgermeister

